

## Merkblatt über die Aufbewahrung kleiner Mengen Schwarzpulver und/oder Treibladungspulver (z. B. Nitropulver) im privaten Bereich

Aufbewahrung gem. Anlage 7 zum Anhang zu § 2 der II. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) vom 05.09.1989 (BGBl. I. S. 1620) in der zur Zeit gültigen Fassung

	max. Lagermengen unbewohnter Raum	max. Lagermengen unbewohnte Nebengebäude
<b>Lagergruppe 1.1</b> Schwarzpulver und massenexplosionsfähige Treibladungspulver	1 kg	3 kg
<b>Lagergruppe 1.3</b> Nicht massenexplosionsfähige Treibladungspulver (z. B. Nitropulver)	3 kg	5 kg

**Bei der Zusammenlagerung von Pulvern der Lagergruppen 1.1 und 1.3 richtet sich die Höchstlagermenge nach den Werten der gefährlichen Lagergruppe 1.1.**

Die jeweilige Lagergruppe muss auf der Pulververpackung aufgedruckt sein.  
Zündhütchen sind immer getrennt vom Pulver aufzubewahren!

**Die folgenden Punkte entsprechen der Richtlinie zur Aufbewahrung kleiner Mengen – SprengLR 410 – vom 10.12.1981 (BarBl. 2/82 S. 72).**

### **Geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten** (aus sicherheitstechnischer Sicht)

Geeignete Räume sind z. B. Gerätekammern, Keller- und Dachräume, in der Wohnung ausnahmsweise auch Bad und Toiletten, wenn in diesen Räumen eine Druckentlastungsfläche (z. B. Fenster) vorhanden ist. In Mehrfamilienhäusern sind Keller- und Dachräume nur dann geeignet, wenn der Aufbewahrungsraum feuerhemmend von den übrigen Räumen abgetrennt ist. Räume ohne Druckentlastungsfläche können genutzt werden, wenn keine anderen Aufbewahrungsmöglichkeiten bestehen und die Höchstmenge um die Hälfte gemindert wird.

In einer Wohnung ist die Benutzung mehrerer unbewohnter Räume zur Aufbewahrung nur dann zulässig, wenn diese unbewohnten, zur Aufbewahrung dienenden Räume nicht unmittelbar nebeneinander liegen. Die Höchstlagermenge kann so nicht erhöht werden. Zur Aufbewahrung im privaten Bereich können ferner eingemauerte Stahlschränke, die gegen Diebstahl und unbefugte Entnahme gesichert sind, geeignet sein:

- in Kellerlichtschächten, sofern sie nicht auf eine öffentliche Straße führen und auch nicht Teil eines notwendigen Rettungsweges sind (die Kellerschachtabdeckung muss gegen Anheben gesichert sein).
- In außenliegenden Kellerzugängen und auf Balkonen, in oder an einer Außenwand, sofern es nicht die Wand eines Raumes, der dem dauernden Aufenthalt von Personen dient, ist.

Unbewohnte Nebengebäude sind für die Aufbewahrung geeignet, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sind. Geeignet sind auch Garagen, sofern sie nicht als solche genutzt werden und eine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde für die geänderte Nutzung (Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe) vorliegt.

Aufbewahrungsräume müssen leicht erreichbar sein und ausreichend beleuchtet werden können.

## **Ungeeignete Räume**

Ungeeignet für eine Aufbewahrung sind z. B. Gänge, Flure, Kleiderablagen, Heizräume und Heizöllagerräume.

## **Diebstahlsicherheit eines Aufbewahrungsraumes**

Die Türen des Aufbewahrungsraumes müssen mit einem außenbündig abschließendem Sicherheitsschloss, welches schon nach einer Schließung greift, versehen sein. Fenster im Aufbewahrungsraum müssen ausreichend gesichert sein (z. B. Fenstergitter, abschließbare Olive, die Verglasung kann aus Isolierglas oder Drahtglas bestehen).

## **Diebstahlsicherheit eines Aufbewahrungsbehältnisses, falls der Raum nicht sicher, aber geeignet ist**

Behältnisse in einem solchen Raum müssen verschlossen gehalten und gegen Wegnahme gesichert sein. Die Behältnisse können aus Stahl (handelsübliche Kassetten, Wandschränke oder Panzerschränke) sowie aus anderem Material mit gleicher Festigkeit bestehen. Für Holzbehälter werden besondere Anforderungen gestellt.

Sie sollten aus ca. 20 mm starken Brettern oder Spanplatten bestehen, deren Eckverbindungen z. B. genietet oder gedübelt und verleimt sind. Beschläge und Befestigungen sind so anzubringen, dass sie von außen nicht abgeschraubt werden können.

## **Aufbewahrung in Behältnissen außerhalb einer Wohnung**

Fest mit der Wand verbundene Behältnisse, die von außen zugänglich sind, müssen aus Stahl (Wandschränke mindestens 4 mm) oder gleichwertigem Material gefertigt sein und eine bündig schließende Tür mit innenliegenden Bändern besitzen. Die Tür muss mindestens mit einem außenbündig abschließenden Sicherheitsschloss versehen sein.

## **Schutz vor gefährlichen Einwirkungen**

Behältnisse sind vor gefährlichen Einwirkungen von außen zu schützen. Sie müssen so aufbewahrt werden, dass im Explosionsfall die Wirkung gefährlicher Spreng- und Wurfstücke auf die unmittelbare Umgebung beschränkt bleibt. Druckentlastung des Behälters. Behältnisse dürfen sich nur an solchen Stellen befinden, wo im Falle der Zündung des Behältnisinhaltes eine Gefährdung von Menschen nicht zu erwarten ist und wichtige Teile und Anlagen des Gebäudes (z. B. tragende Teile, Versorgungsleitungen) nicht zerstört werden können.

## **Verhalten bei Abwesenheit**

Bei längerer Abwesenheit (z. B. Urlaub) ist sicherzustellen, dass im Gefahrenfall Personen, die zur Gefahrenabwehr eingreifen, der Aufbewahrungsort des Schwarz- und/oder Nitropulvers durch eine andere Person bekanntgegeben wird. (Anbringung Aufkleber Bombe)

## **Zusammenlagerung**

Zündhütchen dürfen zusammen mit Schwarzpulver und Treibladungspulver in einem Behältnis untergebracht sein. In einem gemeinsamen Behältnis müssen die Zündhütchen von Schwarzpulver und Treibladungspulver so getrennt aufbewahrt werden, dass eine von den Zündhütchen ausgehende Zündungsübertragung vermieden wird (z. B. durch eine bündig abschließende Zwischenwand zwischen Zündhütchen- und Pulveraufbewahrungsraum).

## **Rauchen, offenes Licht, Brandbekämpfung**

Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht werden sowie offenes Licht oder offenes Feuer nicht verwendet werden. In unmittelbarer Nähe der Stoffe dürfen leicht entzündliche oder brennbare Materialien nicht gelagert werden. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung sind z. B. Wandhydranten, Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver, mindestens der Löschgruppe III (z. B. 6 kg Löschpulver), Kübelspritzen und Wasseranschlüsse mit Schlauch- und Stahlrohr.

## **Kennzeichnung der Behältnisse**

Behältnisse müssen außen mit dem Gefahrensymbol nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (schwarze, detonierende Bombe auf weißem Untergrund mit roter Umrandung) gekennzeichnet sein. Das Gefahrensymbol muss dauerhaft und sichtbar sein. Werden gegen Diebstahl und unbefugte Entnahme gesicherte Behältnisse, z. B. in Kellerlichtschächten oder außenliegenden Kellerzugängen oder auf Balkonen verwendet, ist das vg. Gefahrensymbol auf der Innenseite der Außentüre des Behältnisses anzubringen.

## **Ortsbewegliche Aufbewahrung**

Eine ortsbewegliche Aufbewahrung darf nur kurzzeitig erfolgen; sie ist auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken und nach örtlichen Gegebenheiten vorzunehmen. Aus Anlass von Schießwettbewerben o. ä. kann das Schwarzpulver oder Treibladungspulver in einer Menge von bis zu 1 kg im eigenen Kraftfahrzeug im verschlossenen Kofferraum aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrung soll in der Regel nicht länger als 72 Stunden (z. B. Dauer eines Wochenendes) betragen.

**Bitte überprüfen Sie die bislang von Ihnen vorgenommene Art der Aufbewahrung von Schwarz- und/oder Treibladungspulver und passen Sie die Art der Aufbewahrung – falls erforderlich – den Regelungen an.**

**Sollten bezüglich der Aufbewahrung noch Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die für Ihren Wohnsitz zuständige Kreisordnungsbehörde.**